



Verkündungsblatt

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber:
Präsident der Universität Trier
Universitätsring 15
54296 Trier

ISSN 1868-7202 Druckausgabe
ISSN 1868-8047 Onlineausgabe

Das Verkündungsblatt liegt zur Einsichtnahme für jedermann in der Zentrale der Universitätsbibliothek aus.
Weiterhin steht es auch als Download im pdf-Format im Internet:
Homepage Universität Trier – <http://www.uni-trier.de/index.php?id=27856>

INHALT

Zweite Ordnung zur Änderung des Anhangs BEd Geographie Lehramt Gymnasium/Realschule Plus der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier Vom 19. Juni 2015.....	4
Ordnung zur Änderung Einschreibeordnung der Universität Trier Vom 22. Juni 2015.....	5
Fünfte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Angewandte Geographie (Ein-Fach) Vom 25. Juni 15.....	6
Berichtigung der Zweiten Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier Vom 30. Juni 2015.....	7
Satzung der Universität Trier zur Festsetzung von Curricularnormwerten für das Studienjahr 2015/2016 Vom 2. Juli 2015.....	8
Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Universität Trier für das Studienjahr 2015/2016 Vom 2. Juli 2015.....	9

**Zweite Ordnung zur Änderung des Anhangs BEd Geographie |
Lehramt Gymnasium/Realschule Plus der Allgemeinen Prüfungsordnung
für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier**

Vom 19. Juni 2015

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs VI der Universität Trier am 10. Juni 2015 die folgende Ordnung zur Änderung des Anhangs BEd Geographie Lehramt Gymnasium/Realschule Plus der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 16. Juni 2015 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

In der Tabelle unter Nummer 12 des Abschnitts B. Modularisierter Studienverlauf des Anhangs BEd Geographie | Lehramt Gymnasium/Realschule Plus der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier vom 5. Januar 2010 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 6, S. 4), zuletzt geändert durch Ordnung vom 20. August 2012 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 18, S. 74), der Anhang, zuletzt geändert durch Ordnung vom 9. Dezember 2013 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 29, S. 44), Zeile 2 (Modul 1: Einführung in die Humangeographie) Spalte 5 wird jeweils die Angabe „Klausur (90 Minuten)“ durch die Angabe „Klausur (60 Minuten)“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung des Anhangs BEd Geographie | Lehramt Gymnasium/Realschule Plus der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft

Trier, den 19. Juni 2015

Der Dekan
des Fachbereichs VI
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Frank Thomas

Ordnung zur Änderung der Einschreibeordnung der Universität Trier

Vom 22. Juni 2015

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 1 und des § 76 Absatz 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S 125), hat der Senat der Universität Trier am 18. Juni 2015 die folgende Ordnung zur Änderung der Einschreibeordnung der Universität Trier beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

§ 3 der Einschreibeordnung der Universität Trier vom 11. Mai 2012 (Verköndungsblatt der Universität Nr. 16, S. 6) wird wie folgt geändert:

- 1) In Absatz 3 werden die Sätze 3 und 4 aufgehoben.
- 2) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die an einer ausländischen Hochschule immatrikuliert sind und keinen Studienabschluss an der Universität Trier anstreben, können befristet als „visiting students“ eingeschrieben werden. Eine befristete Einschreibung ist insbesondere möglich für:

1. Stipendiatinnen und Stipendiaten nationaler und internationaler Förderorganisationen (*scholarship holders*),
2. Bewerberinnen und Bewerber, die aufgrund von Partnerschaftsverträgen oder sonstigen Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen an der Universität Trier studieren wollen (*exchange students*),
3. Bewerberinnen und Bewerber mit einem ersten Hochschulabschluss, die im Rahmen einer Promotion, einer Masterarbeit oder eines Forschungsprojekts an der Universität Trier forschen und von einer Hochschullehrerin oder von einem Hochschullehrer der Universität Trier betreut werden, sofern sie nicht hauptamtlich an der Universität Trier tätig sind (*research students*),
4. sonstige Bewerberinnen und Bewerber, die im Rahmen ihres Studiums an der Universität studieren wollen (*free mover*).

Von den Vorschriften über die Voraussetzungen für die Einschreibung von ausländischen und staatenlosen Studienbewerbern kann insbesondere hinsichtlich des Nachweises der Qualifikation und der sprachlichen Anforderungen im Hinblick auf die Belange des befristeten Studiums abgewichen werden. Bewerberinnen und Bewerber gemäß Satz 2 Nr. 4 müssen Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau B1 nachweisen. Für die übrigen Bewerberinnen und Bewerber werden Kenntnisse der deutschen Sprache auf diesem Niveau empfohlen. Die Einschreibung wird in der Regel auf zwei Semester befristet. Eine Einschreibung in Studiengänge, für die Zulassungszahlen festgesetzt sind, ist nur möglich, wenn nach Zulassung aller ordentlichen Bewerberinnen und Bewerber noch Studienplätze frei sind.“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung Einschreibeordnung der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft. Sie gilt erstmals für die Einschreibeverfahren zum Wintersemester 2015/16.

Trier, den 22. Juni 2015

Der Präsident der Universität Trier
Prof. Dr. Michael Jäckel

Fünfte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Angewandte Geographie (Ein-Fach)

Vom 25. Juni 2015

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs VI der Universität Trier am 29. April 2015 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Angewandte Geographie beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 23. Juni 2015 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Tabelle unter Nummer 2.3 (Wahlpflichtmodul Angebot außerhalb des Kernfaches (25 LP) nach Maßgabe des Lehrangebotes) des Abschnitt B (Modularisierter Studienverlauf) des Anhangs Bachelor Angewandte Geographie, SR I Angewandte Humangeographie (Räumliche Planung und Entwicklung) der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Angewandte Geographie vom 11. August 2009 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 3, S. 37), zuletzt geändert am zuletzt geändert durch Ordnung vom 18. Mai 2015 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 39, S. 18) werden folgende Zeilen angefügt:

Angebot aus dem FB IV: Fach Betriebswirtschaftslehre

Modul-Nr.	Bezeichnung	Dauer in Sem.	SWS	LP	Art und Dauer der Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
	Grundzüge der BWL I (Führungsprozesse)	1	4	5	Entsprechend der jeweiligen FachPO
	Grundzüge der BWL II (Leistungsprozesse)	1	4	5	Entsprechend der jeweiligen FachPO

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Angewandte Geographie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 25. 06. 2015

Der Dekan
des Fachbereichs VI der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Frank Thomas

**Berichtigung der Zweiten Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung
für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und
für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier**

Vom 30. Juni 2015

Die zweite Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier vom 11. Mai 2015 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 39, S.7) ist wie folgt zu berichtigen:

Im Artikel 1 Nummer 1 wird in dem Satzteil vor Buchstabe a die Angabe „§ 2 Absatz 2“ ersetzt durch die Angabe „§ 2 Absatz 3“.

Trier, den 30. Juni 2015

Der Präsident der Universität Trier
Prof. Dr. Michael Jäckel

Satzung der Universität Trier zur Festsetzung von Curricularnormwerten für das Studienjahr 2015/2016

Vom 2. Juli 2015

Auf Grund des § 3 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 sowie des § 5 Abs. 1 des Landesgesetzes zu dem Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 348), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), BS I 145, hat der Senat der Universität Trier am **7. Mai 2015** die folgende Satzung zur Festsetzung von Curricularnormwerten beschlossen. Diese Satzung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom **25. Juni 2015**, Az.: 974-52354/40 (5) genehmigt.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung setzt die Curricularnormwerte für die Berechnung der jährlichen Aufnahmekapazität für die zulassungsbeschränkten, nicht in das zentrale Vergabeverfahren einbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge fest.

§ 2 Curricularnormwerte

Folgende Curricularnormwerte (CNW) werden festgesetzt:

Studiengang	Abschlussart	CNW in SWS
Sozial- und Organisationspädagogik - Kernfach	Bachelor	0,9834
Sozial- und Organisationspädagogik - Nebenfach	Bachelor	0,2801
Psychologie - Kernfach	Bachelor	2,0052
Psychologie - Kernfach	Master	2,1817
Medien-Kommunikation-Gesellschaft - Kernfach	Bachelor	2,1668
Medien-Kommunikation-Gesellschaft - Hauptfach	Bachelor	1,7620
Medien-Kommunikation-Gesellschaft - Nebenfach	Bachelor	0,4168
Medienwissenschaft - Kernfach	Master	1,2374
Medienwissenschaft - Hauptfach	Master	1,0014
Medienwissenschaft - Nebenfach	Master	0,4681
Betriebswirtschaftslehre - Kernfach	Bachelor	1,0980
Betriebswirtschaftslehre - Nebenfach	Bachelor	0,1942
Betriebswirtschaftslehre - Kernfach	Master	1,0939
Financial Management - Kernfach	Master	0,7451
Betriebswirtschaftslehre - Nebenfach	Master	0,2074
Geographie - Lehramt	Bachelor of Education	1,1429
Biologie - Lehramt	Bachelor of Education	1,1866
Umweltbiowissenschaften- Kernfach	Bachelor	2,7009

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Trier in Kraft.

Trier, den 2. Juli 2015

Der Präsident der Universität Trier
Professor Dr. Michael Jäckel

Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Universität Trier für das Studienjahr 2015/2016

vom 2. Juli 2015

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Satz 6 und Abs. 4 sowie § 5 Abs. 1 des Landesgesetzes zu dem Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 348), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), BS I 145, sowie § 76 Abs. 2 Nr. 11 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), BS 223-41, hat der Senat der Universität Trier am **07. Mai 2015** die folgende Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Universität Trier beschlossen. Diese Satzung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom **25. Juni 2015**, Az.: 974-52351-1/40 (1) genehmigt.

§ 1 Zulassungszahlen für das erste Fachsemester

- (1) Für die Zulassung von Studienanfängerinnen und Studienanfängern zum Wintersemester 2015/2016 und zum Sommersemester 2016 gelten die in der Anlage 1 ausgewiesenen Zulassungszahlen.
- (2) Die für das Sommersemester 2016 festgesetzte Zulassungszahl erhöht sich um die Zahl der im Wintersemester 2015/2016 nicht in Anspruch genommenen Studienplätze. Mehrzulassungen im Wintersemester 2015/2016 werden auf die für das Sommersemester 2016 festgesetzte Zulassungszahl angerechnet, soweit Einschreibungen erfolgt sind. Dies gilt nicht für die Studiengänge, für die in der Anlage 1 die Zulassungszahl „0“ festgesetzt ist. In diesen Studiengängen werden zum Sommersemester 2016 keine Studienanfängerinnen und Studienanfänger zugelassen.
- (3) Für Master-, weiterbildende und postgraduale Studiengänge, für die Zulassungsbeschränkungen erforderlich sind, gelten Absatz 1 und 2 entsprechend.

§ 2 Zulassungszahlen für höhere Fachsemester

Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die zum Wintersemester 2015/2016 gemäß Anlage 2 in ein höheres Fachsemester aufzunehmen sind, wird auf den Unterschied der Zahl, die in der Anlage 2 ausgewiesen ist, und der Zahl der Studierenden, die sich bis zum **15.09.2015** für das Wintersemester 2015/2016 zur Fortsetzung ihres Studiums in dem entsprechenden höheren Fachsemester zurückgemeldet haben, festgesetzt.

Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die zum Sommersemester 2016 gemäß Anlage 3 in ein höheres Fachsemester aufzunehmen sind, wird auf den Unterschied der Zahl, die in der Anlage 3 ausgewiesen ist, und der Zahl der Studierenden, die sich bis zum **15.03.2016** für das Sommersemester 2016 zur Fortsetzung ihres Studiums in dem entsprechenden höheren Fachsemester zurückgemeldet haben, festgesetzt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Trier in Kraft.

Trier, den 2. Juli 2015

Der Präsident der Universität Trier
Professor Dr. Michael Jäckel

Anlage 1 (zu §1)

Zulassungszahlen für das 1. Fachsemester im Studienjahr 2015/16

Studiengang	Abschluss	Jahreszulassungszahl*	Wintersemester 2015/2016	Sommersemester 2016
Sozial- und Organisationspädagogik (1-Fach)	Bachelor	174	174	0
Sozial- und Organisationspädagogik (Nebenfach)	Bachelor	16	16	0
Psychologie (1-Fach)	Bachelor	189	189	0
Psychologie (1-Fach)	Master	163	100	63
Medien-Kommunikation-Gesellschaft (1-Fach)	Bachelor	26	26	0
Medien-Kommunikation-Gesellschaft (Hauptfach)	Bachelor	28	28	0
Medien-Kommunikation-Gesellschaft (Nebenfach)	Bachelor	17	17	0
Medienwissenschaft (1-Fach)	Master	14	14	**
Medienwissenschaft (Hauptfach)	Master	8	8	**
Medienwissenschaft (Nebenfach)	Master	3	3	**
Betriebswirtschaftslehre (1-Fach)	Bachelor	321	321	0
Betriebswirtschaftslehre (Nebenfach)	Bachelor	80	80	0
Betriebswirtschaftslehre (1-Fach)	Master	106	106	0
Financial Management (1-Fach)	Master	71	71	0
Betriebswirtschaftslehre (Nebenfach)	Master	20	20	0
Geographie (Lehramt)	Bachelor of Education	60	60	0
Biologie (Lehramt)	Bachelor of Education	41	41	0
Umweltbiowissenschaften (1-Fach)	Bachelor	38	38	0

* Jahreskapazität

** Die Zulassungszahl für das Sommersemester 2016 entspricht der Zahl der im Wintersemester 2015/16 nicht in Anspruch genommenen Studienplätze.

Anlage 2 (zu §2)

Zulassungszahlen für höhere Fachsemester im Wintersemester 2015/16

Studiengang	Fachsemester				
	2.	3.	4.	5.	6.
Psychologie, Bachelor (1-Fach)	0	181	0	172	0
Psychologie, Master (1-Fach)	56	100	50		
Medien-Kommunikation-Gesellschaft, Bachelor (1-Fach)	0	27	0	21	0
Medien-Kommunikation-Gesellschaft, Bachelor (Hauptfach)	0	27	0	21	0
Medien-Kommunikation-Gesellschaft, Bachelor (Nebenfach)	0	14	0	7	0
Medienwissenschaft, Master (1-Fach)	0	18	0		
Medienwissenschaft, Master (Hauptfach)	0	12	0		
Medienwissenschaft, Master (Nebenfach)	0	5	0		

Anlage 3 (zu §3)

Zulassungszahlen für höhere Fachsemester im Sommersemester 2016

Studiengang	Fachsemester				
	2.	3.	4.	5.	6.
Psychologie, Bachelor (1-Fach)	189	0	181	0	172
Psychologie, Master (1-Fach)	100	56	100		
Medien-Kommunikation-Gesellschaft, Bachelor (1-Fach)	26	0	27	0	21
Medien-Kommunikation-Gesellschaft, Bachelor (Hauptfach)	28	0	27	0	21
Medien-Kommunikation-Gesellschaft, Bachelor (Nebenfach)	17	0	14	0	7
Medienwissenschaft, Master (1-Fach)	14	0	18		
Medienwissenschaft, Master (Hauptfach)	8	0	12		
Medienwissenschaft, Master (Nebenfach)	3	0	5		